

- 1.2.2. In Abwesenheit des Spions nimmt dessen Ehefrau (beide BRD-Bürger) einen Anruf des ihr bekannten Geheimdienstmitarbeiters entgegen. Sie teilt den Inhalt des Anrufes, den sie als wichtig für die Erfüllung der Spionageaufgaben ihres Mannes betrachtet, diesem von sich aus mit, obwohl ihr der Geheimdienstmitarbeiter sagte, daß er versucht nochmals anzurufen. Bei einem späteren Treff brachte der Geheimdienstmitarbeiter gegenüber der Ehefrau des Spions zum Ausdruck, daß die Informationsübermittlung so besser als bisher klappte. Das veranlaßte die Ehefrau in der Folgezeit ständig, die Anweisungen des Geheimdienstes telefonisch entgegenzunehmen und an den Spion weiterzuleiten.
- 1.2.3. In Kenntnis der geheimdienstlichen Interessenlage verschaffte ein Geheimnisträger (Bürger der DDR) einem Spion (Bürger der BRD) auf dessen Forderung Einblick in geheimzuhaltende Arbeitsunterlagen. Der Spion äußerte dem Geheimnisträger gegenüber, daß der Geheimdienst ständig an derartigen Informationen interessiert ist. Das veranlaßte den Geheimnisträger beim nächsten Zusammentreffen mit dem Spion, von sich aus weitere geheimzuhaltende Materialien vorzulegen, ohne daß er verbal eine Zustimmung zur Zusammenarbeit abgegeben hatte.
- 1.2.4. Die Ehefrau eines Spions (beide DDR-Bürger) bot diesem an, ihn regelmäßig bei seinen geheimdienstlichen Treffs in Berlin (West) zu begleiten und die Spionageinformationen versteckt im Büstenhalter über die Grenze zu transportieren, um den Spion vor einer Enttarnung zu schützen. Sie realisierte dies innerhalb eines Jahres in mindestens fünf Fällen.¹

¹ Mit Ausnahme des Beispiels 1.2.4. wurden die Beispiele unter 1.2. der Diplomarbeit Müller/Zimmermann GVS JHS 0001-60/85 entnommen.